

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 10/07 B

L 5 KR 111/05 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 19 KR 93/04 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Gmünder Ersatzkasse (GEK),
Gottlieb-Daimler-Straße 19, 73529 Schwäbisch Gmünd,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. Gmünder Ersatzkasse (GEK) - Pflegekasse,
Gottlieb-Daimler-Straße 19, 73529 Schwäbisch Gmünd.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r c h t o l d und
die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 29. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.062,46 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die vom Kläger gezahlte Abfindung sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt ist.
- 2 Der Beigeladene zu 1. war seit dem 1.7.1997 als Zahntechniker in der Zahnarztpraxis des Klägers beschäftigt. Das monatliche Arbeitsentgelt betrug zuletzt 3.440 Euro. Am 23.1.2003 kündigte der Kläger das Beschäftigungsverhältnis fristlos. In dem daraufhin geführten Kündigungsschutzverfahren vor dem Arbeitsgericht schlossen er und der Beigeladene zu 1. am 17.4.2003 einen Vergleich. Sie regelten hierin, dass sie übereinstimmend davon ausgingen, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis durch ordentliche Kündigung aus betrieblichen Gründen am 31.3.2003 beendet worden sei, dass zwischen ihnen Einigkeit herrsche, dass Vergütungsansprüche nicht mehr gegeben seien, und dass der Kläger an den Beigeladenen zu 1. in analoger Anwendung der §§ 9, 10 Kündigungsschutzgesetz iVm § 3 Ziffer 9 Einkommensteuergesetz für den Verlust des Arbeitsplatzes eine Abfindung in Höhe von 6.000 Euro zahle. Mit Bescheid vom 12.8.2003 teilte die beklagte Krankenkasse dem Kläger mit, dass es sich bei der Abfindung um sozialversicherungspflichtiges Entgelt handele und forderte ihn auf, die Beitragsabrechnung für Januar 2003 zu ändern, die Abrechnungen für Februar und März 2003 zu erstellen und die Meldung zur Sozialversicherung zu berichtigen. Mit Widerspruchsbescheid vom 25.3.2004 wies sie den Widerspruch des Klägers zurück und führte ergänzend aus, der gesamte Sozialversicherungsbeitrag für den Zeitraum 24.1. bis 31.3.2003 betrage ausgehend von einem Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 7.361,68 Euro 3.062,46 Euro. Das Sozialgericht (SG) hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben, weil die Abfindung in Höhe von 6.000 Euro wegen der Beendigung der versicherungspflichtigen Beschäftigung gezahlt worden und deshalb kein Arbeitsentgelt sei. Auf die Berufung der Beklagten hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 29.11.2006 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ua ausgeführt, die 6.000 Euro seien beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, weil dem Beigeladenen zu 1. bis zum Ende des im arbeitsgerichtlichen Vergleich festgelegten Endes des Beschäftigungsverhältnisses zum 31.3.2003 Arbeitsentgelt zugestanden habe.



- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG). Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Dagegen ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit einer Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 6 Die Beschwerde macht zum einen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb aufzuzeigen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Begründung nicht.
- 7 Die Beschwerde sieht als klärungsbedürftige Rechtsfrage an, "ob eine Abfindung, die am Ende eines Beschäftigungsverhältnisses für den danach liegenden Zeitraum gezahlt wird, als beitragspflichtiges Entgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IV anzusehen ist, obgleich im arbeitsgerichtlichen Vergleich ausdrücklich vereinbart worden war, dass keine Vergütungsansprüche mehr bestehen." Es kann dahinstehen, ob damit eine konkrete Rechtsfrage bezeichnet wird. Jedenfalls wird weder hinreichend dargelegt, dass diese in einem Revisionsverfahren klärungsfähig wäre noch dass sie klärungsbedürftig sein könnte. Gemäß § 14 Abs 1 Satz 1 SGB IV sind Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einem Beschäfti-



gungsverhältnis, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden (*vgl Urteil des Senats vom 28.1.1999, B 12 KR 14/98 R, BSGE 83, 266 = SozR 3-2400 § 14 Nr 17 mwN*). Der Senat hat dargelegt, unter welchen Umständen eine Abfindung beitragspflichtiges Arbeitsentgelt iS dieser Vorschrift sein kann und insbesondere auch, wann das Ende des Beschäftigungsverhältnisses anzunehmen ist, wenn im Kündigungsschutzprozess das Ende des Arbeitsverhältnisses festgelegt wird (*vgl Urteile des Senats vom 21.2.1990, 12 RK 20/88, BSGE 66, 219 = SozR 3-2400 § 14 Nr 2 und 12 RK 65/87, BB 1990, 1704 sowie insbesondere vom 25.10.1990, 12 RK 40/89, USK 9055*). Die Beschwerde zeigt weder auf, wann das Beschäftigungsverhältnis nach Rechtsauffassung des LSG tatsächlich geendet hat, noch zeigt sie auf, warum sich die als klärungsbedürftig bezeichnete Frage nicht unter Berücksichtigung dieser auch von der Beschwerde und dem LSG zitierten Entscheidungen beantworten lässt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die letztgenannte Entscheidung, die einen ähnlich gelagerten Sachverhalt betrifft. Im Wesentlichen rügt die Beschwerde vielmehr eine nach ihrer Auffassung fehlerhafte Rechtsanwendung durch das LSG, weil es entgegen der vorliegenden Rechtsprechung zu der Wertung gelangt sei, dass die Abfindung beitragspflichtiges Arbeitsentgelt sei. Allein auf eine fehlerhafte Rechtsanwendung kann die Zulassung der Revision jedoch nicht gestützt werden.

- 8 Darüber hinaus stützt die Beschwerde sich auf eine Abweichung der Entscheidung des LSG vom Urteil des Senats vom 20.2.1990 (*richtig 21.2.1990, 12 RK 20/88, BSGE 66, 219 = SozR 3-2400 § 14 Nr 2*). Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen jeweils tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakter Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Es bedarf der Darlegung, dass das LSG zu seinem Ergebnis durch die Deduktion aus seinem eigenen Rechtssatz gelangt ist, den es als solchen auch tatsächlich vertreten wollte, und nicht nur einen höchstrichterlichen Rechtssatz fehlerhaft angewandt hat (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerde nicht. Sie legt nicht dar, woraus unter Berücksichtigung, dass das LSG selbst in seinem Urteil ua das Urteil des Senats vom gleichen Tag in einem Parallelverfahren (*12 RK 65/87, BB 1990, 1704*) zitiert hat, entnommen werden kann, dass das LSG einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt haben könnte. Insbesondere legt sie nicht dar, dass das LSG den Rechtssatz aufgestellt habe, eine Abfindung, die für die Zeit nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt werde, sei beitragspflichtiges Arbeitsentgelt. Diesen Rechtssatz des LSG konnte die Beschwerde auch nicht aufzeigen, denn er wäre aus Sicht des LSG überflüssig. Das LSG hat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats (*vgl zB*



Urteil vom 21.2.1990, 12 RK 65/87, aaO) ein Ende des Beschäftigungsverhältnisses mit dem vereinbarten Ende des Arbeitsverhältnisses am 31.3.2003 angenommen und die Zahlungen der Zeit davor zugeordnet.

- 9 Schließlich rügt die Beschwerde Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, diese werden jedoch ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet. Soweit sie eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht darin sieht, dass das LSG einem Beweisangebot in einem Schriftsatz vom 14.3.2006 nicht nachgegangen ist, fehlt es jedenfalls an der erforderlichen Darlegung für die Verletzung von § 103 SGG, dass der Beweisantrag noch am Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1*). Der anwaltlich vertretene Kläger hatte in der mündlichen Verhandlung ausweislich der Sitzungsniederschrift einen Beweisantrag nicht mehr gestellt. Soweit die Beschwerde rügt, das LSG habe eine Bestätigung des Beigeladenen zu 1. unberücksichtigt gelassen, und sich damit auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs stützen will, hätte wenigstens dargelegt werden müssen, woraus sich ergeben könnte, dass das LSG diese Bestätigung nicht zur Kenntnis genommen hat. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Gericht das Beteiligtenvorbringen zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat, zumal es nicht verpflichtet ist, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16 mwN*). Die Beschwerde macht zusätzlich geltend, die Entscheidungsgründe im Urteil des LSG seien nicht von den Tatsachen ausgegangen, sondern enthielten Unterstellungen. Damit wird nicht aufgezeigt, aus welchen Gründen ein Verfahrensmangel vorliegen könnte, der nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte, obwohl ausdrücklich ein solcher nicht auf eine fehlerhafte Beweiswürdigung und auf eine Verletzung der Aufklärungspflicht nur im Hinblick auf einen übergangenen Beweisantrag gestützt werden kann.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 12 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren ist gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3, § 52 Abs 1 und 3 des Gerichtskostengesetzes entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellungen des LSG in Höhe der mit der Klage angegriffenen Beitragsnachforderung festzusetzen.

